

Studienbüro

Az. 6033.29

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang

Social Data Science & Communication
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-SDC)

vom 9. April 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 24



Auf Grund von

Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:



Inhaltsübersicht

Absc	hnitt 1	Allgemeines	5
	§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	5
	§ 2	Ziel des Studiengangs	5
Absc	hnitt 2	Aufbau und Struktur des Studiengangs	6
	§3	Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit	6
	§ 4	Module, Wahlpflichtfächer und Prüfungsleistungen	7
	§ 5	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen	7
Absc	hnitt 3	Praktisches Studiensemester	8
	§ 6	Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen	8
	§ 7	Praktisches Studiensemester	8
Absc	hnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen	9
	§ 8	Prüfungskommission	9
	§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte	10
	§ 10	Bonusleistungen	10
	§ 11	Bachelorarbeit	11
	§ 12	Bestehen der Bachelorprüfung	12
Absc	hnitt 5	5 Abschlussunterlagen	12
	§ 13	Zeugnis und Diploma Supplement	12
	§ 14	Akademischer Grad	13
Absc	hnitt 6	Schlussbestimmungen	13
	§ 15	Sonstige Bestimmungen	13
	§ 16	Inkrafttreten	13



Anlagenverzeichnis

Anlage Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Social Data Science & Communication an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2024/25** aufnehmen.



Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studienund Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, den Studierenden sowohl durch anwendungsorientierte als auch wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die im Feld der datenbasierten Unternehmung, der Datenaufbereitung und Datenverarbeitung in der Gesellschaft, Politik und Wirtschaft erforderlich sind. ²Die Studierenden erhalten Einsichten und Fähigkeiten in die Relevanz von Daten und Datenaufbereitung für Entscheidungsfindungen in Unternehmen und Gesellschaft sowie die datengestützte Beratung und Foresight-Projekte. ³Dazu gehören Module zu Statistik, Simulation, Programmierung und Optimierung sowie Methoden der empirischen Sozialforschung und volkswirtschaftlichen Perspektiven sowie gesellschaftlichen Dimensionen von Daten und Datenvisualisierung. ⁴Ebenso soll ein Einblick in Branchen und Kontexte wie Industrie 4.0, Educational Data Science, Industry Analyst Relations, Szenario-Management, Digital Health und Politische Ökonomie eröffnet werden. Gleichzeitig wird Social Data Science & Communication unter Aspekten der Technikethik, Technikphilosophie und Fragen der Gendergerechtigkeit betrachtet. ⁵Wichtig sind in der globalisierten Kommunikation und den globalen Märkten zudem Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen.
- (2) ¹Wesentlich für dieses sowohl informationstechnische als auch sozial-, wirtschafts- und kommunikations-wissenschaftliche Studium ist, dass die Studierenden die Fähigkeit erwerben, sich selbstständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten. ²Neben der Fähigkeit, Herausforderungen im Zusammenhang mit der Datenerhebung zu erkennen, erhalten die



Studierenden einen fundierten Einblick in aktuelle Methoden der Datenanalyse (z.B. auch aus dem statistischen Lernen) und die Fähigkeit, Fragestellungen datengetrieben mittels zeitgemäßer statistischer Software adäquat und an den substanzwissenschaftlichen Kontext angepasst (z.B. durch adäquate Reportings, Visualisierungen) zu beantworten. ³Ein hoher Grad an Kreativität und Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten wird angestrebt.

- (3) ¹Im Laufe des zweiten Studienabschnitts werden verschiedene Wahlpflichtmodule im Bereich der gesellschaftlichen Dimensionen von Daten sowie der allgemeinwissenschaftlichen Grundlagen angeboten, um den Studierenden eine Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. ²Die verschiedenen Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.
- (4) Das Studium soll die Studierenden für Tätigkeiten in Unternehmen der Industrie, des Handels und der Dienstleistung, in Unternehmensberatungen oder Industrie Analysten sowie Verbänden und Think Tanks oder NGOs qualifizieren, die mit datengestützten Geschäftsmodellen operieren.
- (5) Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, mit wissenschaftlich gesicherten Methoden selbstständig oder im Team zu arbeiten, technische Möglichkeiten der Datengenerierung, -aggregierung und -kuratierung sowie der Datenanalyse kreativ zu nutzen, sich selbst weiterzubilden und im beruflichen Tätigkeitsfeld zu einer markt- und kundengerechten, aber auch sozial- und umweltverträglichen Entwicklung beizutragen.

Abschnitt 2 Aufbau und Struktur des Studiengangs

§ 3

Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang Social Data Science & Communication ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern angeboten wird.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: ²Der erste umfasst das erste und zweite Studiensemester. ³Es werden vor allem datenwissenschaftliche sowie statistische und mathematische Grundlagen sowie volkswirtschaftliche Kontexte vermittelt.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das wahlweise im fünften oder sechsten Studiensemester geführt wird.



Module, Wahlpflichtfächer und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierender muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.
- (3) Für die wählbaren fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer innerhalb der fachwissenschaftlichen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule finden sich die in Abs. 1 genannten Festlegungen konkret im Studienplan bzw. im Modulhandbuch, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.
- (4) ¹Für einzelne Wahlpflichtmodule bzw. -fächer können im Studienplan zahlenmäßige Obergrenzen festgelegt werden, um eine qualifizierte Durchführung des Angebots sicherzustellen. ²Die Belegung dieser begrenzten Wahlpflichtmodule bzw. -fächer erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Online-Einschreibung für die jeweilige Lehrveranstaltung. ³Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul oder -fach besteht nicht.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie



ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 16 ASPO.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 3 Praktisches Studiensemester

§ 6

Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen

- (1) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Basismodulen erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer alle Basismodule bestanden hat.
- (3) In Härtefällen (insbesondere falls noch nicht alle Module nach Abs. 2 bestanden sind, die Studierenden aber bereits weitreichende Verpflichtungen eingegangen sind) kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das Praxissemester dient der berufspraktischen Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen sowie des Kennenlernens betrieblicher Abläufe in Unternehmen, Verbänden oder Think Tanks. ²Es ist in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren, der das Erkennen von



Routinen und Arbeitsstrukturen sowie das Agieren in diesen Strukturen ermöglicht. ³Die Dauer des Pflichtpraktikums im Rahmen des praktischen Studiensemester beträgt 20 Wochen zuzüglich eines eventuellen Urlaubsanspruchs. ⁴Fehlzeiten müssen ausgeglichen werden.

- (2) ¹Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt. ²Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind.
- (3) ¹Die Inhalte des praktischen Studiensemesters werden durch ein Praxisseminar vertieft und ergänzt. ²Die Ziele und Inhalte des Praxisseminars werden im Modulhandbuch geregelt. ³ Bei einer Anrechnung des praktischen Studiensemesters nach Abs. 4 bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an dem Praxisseminar bestehen.
- (4) ¹Auf Antrag können gemäß §§ 6 Abs. 4, § 31 ASPO Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums teilweise oder ganz auf das praktische Studiensemester angerechnet werden. ²Einschlägige berufliche Tätigkeiten sind insbesondere:
 - 1. eine abgeschlossene Ausbildung zur Data Analystin oder zum Data Analysten oder
 - eine abgeschlossene Ausbildung zur Fachinformatikerin oder zum Fachinformatiker für Prozess- und Datenanalyse oder
 - 3. eine abgeschlossene Ausbildung als mathematisch-technische Softwareentwicklerin oder mathematisch-technischer Softwareentwickler.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern. ²Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren werden, die der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften angehören.



Bewertung der Prüfungsleistungen,

Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (2) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Basismodule mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und in den übrigen Modulen, mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.
- (3) Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (4) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 210 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 10

Bonusleistungen

- (1) Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 8 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (2) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ²Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ³Bonusleistungen werden nur für die nächste



regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.

- (3) Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll die Studierende bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden. ²Die Bachelorarbeit ist eine von der Studierenden bzw. von dem Studierenden selbstständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit, die einen theoretischanalytischen und/oder empirischen und/oder praktischen Schwerpunkt haben kann. ³Das Thema soll einen eindeutigen Bezug zum theoretischen und praktischen Gegenstand der Social Data Science oder praktischen Anwendungen der Datenverarbeitung oder Datenvisualisierung haben.

 ⁴Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann.
- (2) ¹Die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller ist i.d.R. zugleich die erste Prüferin bzw. erster Prüfer und formuliert in Absprache mit der bzw. dem jeweiligen Studierenden das Thema.
 ²Erstprüferin bzw. Erstprüfer ist i.d.R. eine hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor. ³Eine externe Durchführung der Arbeit ist unter Federführung der hauptamtlichen Professorin bzw. des hauptamtlichen Professors möglich. ⁴Als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer können auch Lehrbeauftragte soweit sie die Prüferbefähigung gemäß § 3 ASPO haben, bestellt werden. ⁵Alle Prüferinnen und Prüfer, die für die Bewertung der Bachelorarbeit zuständig sind, werden von der Prüfungskommission bestellt.



- (3) Zulassungsvoraussetzungen für die Ausgabe einer Bachelorarbeit sind
 - 1. das Bestehen des ersten Studienabschnitts,
 - 2. die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters sowie
 - 3. der Nachweis von insgesamt mindestens 140 Leistungspunkten.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden. ²Die Frist von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. ²Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in einer anderen Sprache abgefasst sein. ³Die Arbeit ist in zweifacher, gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger im Studierendenservice (Studienbüro) abzugeben.

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studienund Prüfungsordnung erbracht worden sind.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.



Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform: "B.Sc.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Für den Bachelorstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 beginnen.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. April 2024.

Nürnberg, den 25. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 24; <u>www.th-nuernberg.de</u> veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 29. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.



Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Social Data Science & Communication an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium <u>ab dem Wintersemester 2024/25</u> aufnehmen.

Modul-	Modul	SWS-	SWS	Art der		enbildende		LP
Nr.	(inklusive Lehrveranstaltungen)	Modul	einzeln	LV	MP/ MTP	Art, Zeit in Min.	Be- merkung	
1. Studi	ensemester	27						30
	Grundlagen Statistik und Simulation	5					MP	7
	1.1 Deskriptive Statistik		2	SU/Ü				
1	1.2 Grundlagen der Programmierung & statistische Simulation		3	SU/Ü	MP	schrP 90		
	Mathematische Grundlagen	6			MP	schrP 90	MP	7
2	2.1 Mathematik I mit Tutorium		4	SU/Ü				
	2.2 Grundlagen der diskreten Mathe- matik		2	SU/Ü				
	Economy 1	10					3 MTP	10
	3.1 Technik, Daten und Gesellschaft		4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
3	3.2 Medien-/ Datenrecht		2	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
•	3.3 Medien-/ Datenethik		2	SU/Ü	IVIII	301111 30		
	3.4 Unternehmensplanspiel		2			TN¹) mE/oE²)	Gew. 0	
	General Science I	6			2MTP			6
4	4.1 Wissenschaftliches Arbeiten 1		2			PStA ¹) mE/oE ²)	Gew. 0	
	4.2 Englisch 1		4	-		schrP 90	Gew. 1	

_____.



Modul-	Modul	SWS	SWS	Art der	Endnot	enbildende	Prüfungen	
Nr.	(inklusive Lehrveranstaltungen)	Modul	einzeln	LV	MP/	Art, Zeit	Be-	LP
					MTP	in Min.	merkung	
2. Stud	iensemester	28						30
	Vertiefung Statistik und Mathematik	12					3 MTP	13
5	5.1 Statistik und statistische Soft- ware		4	SU/Ü	MTP	StA ¹) ⁸)	Gew. 1	
3	5.2 Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Inferenz		4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
	5.3 Mathematik II mit Tutorium		4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
6	Informatik	6			MP	StA 8)		6
	Programmierung (Vertiefung)		6	SU/Ü				
	Economy 2	4			MP	schrP 90		5
7	Einführung Wirtschaftswissenschaf- ten		4	SU/Ü				
	General Science 2	6			2 MTP		Gew. 1	6
8	8.1 Wissenschaftliches Arbeiten 2		2		MTP	StA 1) 8) mE/oE2)	Gew. 0	
	8.2 Englisch 2		4		MTP	schrP 90	Gew. 1	
1. Studi	1. Studienabschnitt insgesamt:					60		



Modul-	Modul	Modul SWS SWS Art der		Endnot	Endnotenbildende Prüfungen			
Nr.	(inklusive Lehrveranstaltungen)	Modul		LV	MP/	Art, Zeit	Be-	LP
IVI.	(IIIACUSIVO EGIII VOTUITSCUCCUISGII)	Modul	CITIZETT	LV	MTP	in Min.	merkung	
3. Stud	iensemester	25						30
	Statistisches Lernen I und Datenqualität	13					3 MTP	13
	9.1 Grundlagen Statistisches Lernen		3	SU/Ü	МТР	StA 8)/	Gew. 1	
	9.2 Supervised Learning		5	SU/Ü	IVIT	schrP 90	Gew. 1	
9	9.3 Total Survey Error		2	SU/Ü	MTP	StA ⁸)	Gew. 1	
	9.4 Mathematik Vertiefung (MML I)		3	SU/Ü		StA 8)/ schrP 90	Gew.1	
	Simulation und Visualisierung	7					2 MTP	7
10	10.1 Simulationstools		3	SU/Ü	MTP	StA 8)	Gew. 1	
	10.2 Datenvisualisierung		4	SU/Ü	MTP	StA 8)	Gew. 1	
	Economy III	8					2 MTP	10
11	11.1 Politische Ökonomie		4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
	11.2 Grundlagen der Public Relations		4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
4. Stud	iensemester	28						30
	Mathematische Modelle in Data Sci- ence und Statistisches Lernen II	8					ЗМТР	10
12	12.1 Lineare und nichtlineare Optimie- rung		4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
	12.2 Unsupervised Learning		2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	
	12.3 Informatik-Supplement		4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
	Foresight & Marktkommunikation	8					2 MTP	10
	13.1 Grundlagen Marktkommu-		4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 2	
13	nikation							
	13.2 Studien in Medien und PR		2	SU/Ü	MTP	StA 8)	Gew. 1	
	13.3 Szenario-Management und Data Driven Foresight		2	SU/Ü	MTP	StA ⁸)	Gew. 1	
14	FWPF Modul Data Communication	6	3 x 2			Gew. 1:1:1	3 MTP	6



Modul-	Modul	SWS	SWS	Art der	Endnot	enbildende	Prüfungen	
Nr.		Modul		LV	MP/	Art, Zeit	Be-	LP
					MTP	in Min.	merkung	
	14.1 Data Story Telling (Visuelles Erzählen)		2	SU/Ü	MTP	4)		
	14.2 Data Motion (Bewegte Infor- mation)		2	SU/Ü	MTP	4)		
	14.3 Data Interaction (Interaktive Da- ten in Medien und PR)		2	SU/Ü	MTP	4)		
	Interkulturelle Bildung & Diversity	4					2 MTP	4
15	15.1 Interkulturelle Kommunikation		2	SU/Ü	МТР	StA 8)	Gew. 1	
	15.2 Gender-Aspekte der Data Sci- ence		2	SU/Ü	MTP	StA ⁸)	Gew. 1	
5. oder	5. oder 6. Studiensemester							30
16	Wissenschaftliches Datenprojekt ⁵⁾	4		SU/Ü	MP	PA		6
	Fachwissenschaftliches Wahlpflicht- modul "Data & Society"	6	3 x 2	SU/Ü	3 MTP			6
	17.1 Ingenieur-, Daten- und KI-Ethik		2			4)		
17 ⁶)	17.2 Technikphilosophie		2			4)		
	17.3 Soziotechnische Zukünfte und Gesellschaft		2			4)		
	17.4 Technologie-, Forschungs- und Innovationspolitik		2			4)		
	Marktperspektiven und Datenges- chäftsmodelle	10				3 MTP		10
18	18.1 Grundlagen der Industry Analyst Relations		4	SU/Ü	MTP	StA ⁸)		
	18.2 Industrie 4.0 und Datenges- chäftsmodelle		4*	SU/Ü	MTP	StA ⁸)		



Modul-	Modul	SWS	SWS	Art der	Endnot	enbildende	Prüfungen	LP
Nr.	(inklusive Lehrveranstaltungen)		einzeln	LV	MP/ MTP	Art, Zeit in Min.	Be- merkung	
	18.3 Technikfolgenabschätzung		2	SU/Ü	MTP	StA 8)		
	Politische Dimensionen von Daten	8				2 MTP		8
19	19.1 Politikberatung und Think Tanks		4	SU/Ü	МТР	StA 8)		
	19.2 Indices und Rankings		4	SU/Ü	МТР	StA 8)		
5. oder	6. Studiensemester	4						30
	Praktisches Studiensemester							30
20	24.1 Praxisteil (20 Wochen)					mE/oE 1)2)		(26)
	24.2 Praxisseminar		4	SU/Ü		Kol mE/oE ¹) ²)		(4)
7. Stud	iensemester	11						30
	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	7					4 MTP	10
	21.1 zweite Fremdsprache I o. AWPF		2	SU/Ü	MTP	4)	Gew. 1	
21	21.2 zweite Fremdsprache II o. AWPF		2	SU/Ü	MTP	4)	Gew. 1	
	21.3 Ringvorlesung		1	V	MTP	TN ¹) mE/oE ²)	Gew. 0	
	21.4 Techniktrends		2	SU/Ü	MTP	schrP 90/StA ⁸)	Gew. 1	
	Bachelorarbeit	2						15 ³)
22	27.1 Bachelorarbeit					BA		(12)
	27.2 Begleitendes Seminar		2	SU/Ü				(3)
23	Präsentation Bachelorarbeit ⁷)	2				TN ¹) mE/oE ²)		5
2. Stu	udienabschnitt insgesamt:							150

Fußnotenverzeichnis



1) Für die Lehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen des gesamten Moduls. § 18 Abs. 3 ASPO findet entsprechend Anwendung. 2) Bestehenserhebliche, jedoch nicht endnotenbildende Prüfungsleistung. 3) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt. 4) In den fachwissenschaftlichen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen werden die Modulteilprüfungen insbesondere als Schriftliche Prüfung (90 Minuten) Hausarbeiten (12-25 DIN A4-Seiten) Referate mit Ausarbeitung (30-45 Minuten und 10-15 DIN A4-Seiten) praktische Studienarbeiten, z.B. Kommunikationskonzept, datenbezogene Darstellungsformen etc. oder aus einer Kombination solcher Nachweise abgelegt. Konkretisierende Angaben finden sich im Studienplan bzw. im Modulhandbuch. Die Prüfungsform schrP (90 Minuten) soll nur in Ausnahmefällen Anwendung finden. Bei Angeboten der VHB oder anderer Fakultäten gelten die jeweils dort hinterlegten Prüfungsformen. 5) Die Studierenden wählen aus einem Katalog von angebotenen Datenprojekten eines aus, dessen erfolgreiche Durchführung das Bestehen des Moduls beinhaltet-6) FWPFS werden sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten. Hierzu zählt auch das Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) sowie Veranstaltungen aus dem AWPF/FWPF-Katalog anderer Fakultäten der TH Nürnberg. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPFs) aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen können projektbezogen verbunden werden. So können Projekte mit 4 SWS gebildet werden. Jedes FWPF wird für das jeweilige Wahlpflichtmodul separat als MTP benotet. 7) Ende des jeweiligen Semesters werden die Ergebnisse der Bachelorarbeiten in einer fakultätsöffentlichen Blockveranstaltung präsentiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten eine Präsentation von ca. 15 Minuten und stellen sich Fragen. Die Teilnahme ist bestehensrelevant aber nicht endnotenbildend. 8) Die Studienarbeit kann praktische Anteile, beispielsweise in Form von Programmcode oder Visualisierungselementen enthalten. Die näheren Einzelheiten regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.

Abkürz	Abkürzungsverzeichnis					
,	und (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)					
1	oder (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)					
;	und / oder (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)					
AWPF	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach					
ВА	Bachelorarbeit					



FWPF	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg
mdlP	mündliche Prüfung
MP	Modulprüfung
MTP	Modulteilprüfung
PA	Projektarbeit
StA	praktische Studienarbeit
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

